

Satzungen des Ultimate Frisbee Club

Hohenems

Genehmigt durch die Generalversammlung am 21. November

2016

SATZUNGEN ULTIMATE FRISBEE CLUB Hohenems

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

Der Ultimate Frisbee Club Hohenems, im folgenden UFC Hohenems genannt, ist ein Verein der die Sportart Ultimate Frisbee ausübt. Der Sitz des UFC Hohenems ist in Hohenems. Der UFC Hohenems ist unpolitisch. Er bekennt sich zu einem freien, demokratischen Österreich. Die Freiheit der religiösen Überzeugung und Betätigung ist gewährleistet. Mitglied kann jede Person werden, die in Vorarlberg ihren Sitz hat und diese Satzungen anerkennt.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Ausübung der US-amerikanischen Mannschaftssportart Ultimate Frisbee. Des Weiteren bezweckt der Verein die Verbreitung der Sportart in Vorarlberg und Umgebung. Der Verein betreibt seine Tätigkeit gemeinnützig und ohne jede politische und konfessionelle Tendenz. Der Zweck des UFC Hohenems ist in allen Organen und Belangen ein gemeinnütziger und ihre Funktionäre erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zwecks veranstaltet der UFC Hohenems:

- a) Regelmäßige Trainingsstunden;
- b) Teilnahme und Austragung von Meisterschaften, Turnieren sowie anderen Veranstaltungen;
- c) Mitwirkung bei öffentlichen sportlichen Anlässen

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich der UFC Hohenems die Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge, Spenden, Sponsoreinnahmen, Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie durch Subventionen und Beiträge aus Sportförderungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:

- a) Mitglieder des UFC Hohenems sind natürliche Personen
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.
- d) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Anzeige an den Vorstand, jedoch bei Verlust aller Rechte gegenüber diesem, erfolgen. Es sind aber auch Pflichten für die Forderung des Geschäftsjahres noch zu erfüllen.

- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

2. Ehrenmitglieder:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben beschließende Stimme bei der Generalversammlung
- b) Die Mitglieder sind zur Befolgung der Satzungen UFC Hohenems und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des UFC Hohenems teilzunehmen.
- c) Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Generalversammlung beratende und beschließende Stimme.
- d) Die Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung beratende und beschließende Stimme.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Die Generalversammlung, i.F. GV genannte (Jahreshauptversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Das Schiedsgericht
- d) Die Rechnungsprüfer

§ 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Jahreshauptversammlung des UFC Hohenems. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll jährlich stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder oder über Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

- a) die GV ist zur Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände zuständig, die in den satzungsmäßigen Wirkungsbereich des UFC Hohenems fallen.
- b) Es obliegt ihr besonders jedes zweite Jahr vorzunehmen:
 - 1) Die Wahl des Vorstands
 - 2) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, und zwar für die Dauer von zwei Jahren
- c) Der Zuständigkeit der GV sind insbesondere vorbehalten:
 - 1) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 3) Festsetzung der Beiträge
 - 4) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehren- und Leistungsabzeichen nach den Bestimmungen des UFC Hohenems
 - 5) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
 - 6) Abänderung der Satzungen
 - 7) Auflösung des UFC Hohenems
- d) Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der GV auf 2 Jahre gewählt:

Er besteht aus:

- 1) dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter
- 2) dem Schriftführer
- 3) dem Kassier
- 4) dem sportlichen Leiter
- 5) den Beiräten

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand hat auf der GV Bericht zu erstatten, Anträge einzubringen und alle Beschlüsse der GV auszuführen, bzw. deren Ausführung zu überwachen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und der GV.

Der Obmann vertritt den UFC Hohenems nach außen, insbesondere bei Gericht und allen Behörden. Der Schriftführer besorgt die Schreibgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Verhinderungsfalle treten Stellvertreter an die Stelle der Funktionäre.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Beschlussfassung und Kundmachung

Alle Tagungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle des § 9, lit c, Abs. 1,2,7 und 8, wo 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Alle Wahlen werden über Verlagen geheim und schriftlich vorgenommen. Alle Kundmachungen des UFC Hohenems müssen jedem Mitglied, sowie den Mitgliedern des Vorstands zugestellt werden.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vereinsobmann vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vereinsobmann kann den Vereinskassier hinsichtlich des Verkehrs mit Geldinstituten oder ein anderes Mitglied des Vorstands in klar bestimmten Angelegenheiten befristet mit der Alleinunterzeichnung bevollmächtigen.

§ 14 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.